



GEMEINDEAMT VANDANS

Zl. 850-0/512/2019

Vandans, 24. Mai 2019

VERORDNUNG

der Gemeinde Vandans über die Festsetzung der Bauwasserpauschalen, der Wasseranschluss- und Ergänzungsbeiträge sowie der Wasserbezugs- und Wasserzählermietgebühren (Wassergebührenordnung)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans vom 23. Mai 2019 verordnet:

In der Gemeinde Vandans werden die Wasserversorgungsbeiträge sowie die Wasserbezugs- und Wasserzählermietgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag, der Ergänzungsbeitrag und die Bauwasserpauschale.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Gebäudes oder der sonstigen Bauwerke oder Anlagen, das/die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wird/werden.

- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt bzw. bekannt gegeben worden ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden und Schriftstücken an diesen erfolgen.
- 4) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
- 5) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Nicht zur Geschossfläche zählen weiters die Flächen in Stallgebäuden, ausgenommen die Stallstube, Vorräume, Werkräume und Technik- bzw. Hygiene- oder Waschräume.
- 6) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 7) Geschossflächen von Garagen, die ein selbstständiger Teil eines Bauwerks sind, sind in jedem Fall in die Berechnung einzubeziehen.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung jährlich durch Verordnung gesondert festgesetzt.

Bei ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftgebäuden (z.B. Ställe) ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 75 % als indirekte Landwirtschaftsförderung.

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken sowie Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der nach den Quadratmetern zu berechnenden Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- 3) Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro m² der Geschossfläche weniger als 60 v.H. des in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchs pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit gemäß Abs. 2 um ein Viertel, wenn der Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, in welcher dem Anschluss des Bauwerks, Betriebes oder der Anlage zugestimmt wird, mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides über das Bestehen eines

Anschlusszwanges oder eines Anschlussrechtes oder mit der Zustellung einer Anordnung eines Anschlusses, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages um mehr als 5 v.H. ändert, kann ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben werden.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrags errechnet sich für zusätzlich hinzukommende Flächen analog dem Anschlussbeitrag (29 v.H. der neu hinzugekommenen Geschossfläche multipliziert mit dem Beitragssatz), ansonsten aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Anschlussbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung gemäß Abs. 1 bewirkt. Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die schriftliche Meldung der Vollendung bei der Abgabenbehörde eingelangt ist. Ist eine solche jedoch nicht erforderlich, so gilt der Tag der ersten tatsächlichen Benützung als Zeitpunkt der Vollendung des Bauvorhabens.

§ 6 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind geleistete Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 7 Bauwasserpauschale

- 1) Für Wasserentnahmestellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes lediglich vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer von 2 Jahren erstellt und nach Ablauf dieser Frist ersatzlos beseitigt werden, wird eine Bauwasserpauschale erhoben. Diese wird einmalig mit 5 v.H. der Wasseranschlussgebühr, die für das zur Errichtung gelangende Bauwerk vorgeschrieben wird, festgesetzt. Wenn sich durch Um- und Zubauten die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr um mehr als 5 % ändert und ein Ergänzungsbeitrag eingehoben wird, ist eine zusätzliche Bauwasserpauschale in Höhe von 10 % des Ergänzungsbeitrages zu entrichten, sofern das Bauwasser nicht über einen bereits vorhandenen Anschluss mit Wasserzähler bezogen wird.
- 2) Der Abgabenanspruch entsteht mit der Herstellung des Anschlusses an die Gemeindevasserversorgungsanlage.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 8 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge bzw., falls kein Wasserzähler vorhanden ist, pauschalierten Wassermenge vervielfachten Gebührensatz.
- 3) Wird der Wasserbezug mittels Wasserzähler festgestellt, wird der Berechnung der Wasserbezugsgebühren die Menge des tatsächlich bezogenen Wassers zugrunde gelegt.
- 4) Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Gebührevorschreibung nachstehender Wasserverbrauch zugrunde gelegt (Verrechnung nach Pauschaltarif für Objekte und Liegenschaften ohne Wasserzähler):
 - a) Bei Haushalten mit einer Person wird die jährliche Wassermenge pauschal mit 50 m³ pro Person bemessen. Für jede weitere Person wird der Berechnung eine zusätzliche jährliche Wassermenge von 50 m³ zugrunde gelegt.
 - b) Bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen und bei der Privatzimmervermietung sowie bei sonstigen nicht als Hauptwohnsitz genutzten Objekten wird der Wassergebührevorschreibung eine jährliche Wassermenge von 25 m³ pro Bett zugrunde gelegt.
- 5) Je ganzjährig gehaltenes Stück Großvieh sind maximal 40 m³ Wasser kostenlos. Voraussetzung dafür ist, dass der Wasserverbrauch im Stallgebäude, in dem dieses Großvieh gehalten wird, über einen Wasserzähler ermittelt wird, die betreffenden Tiere mindestens 1 Jahr alt sind und ganzjährig gehalten werden.

§ 9 Entstehen des Abgabensanspruches, Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß § 8 Abs. 4 am 1.1. eines jeden Jahres.
- 2) Die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Für die ersten drei Quartale eines Jahres sind Vorauszahlungen analog dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes – liegen diesbezüglich keine genauen Werte vor, nach dem voraussichtlichen Verbrauch – zu leisten. Die vierte Vorschreibung ergeht nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches im Abrechnungszeitraum bzw. dessen Pauschalierung unter Anrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlungen (Endabrechnung).
- 3) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ableesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat – vorbehaltlich des Abs. 4 - mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen. Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

- 4) Endet die Gebührenpflicht während eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Wasserbezugsgebühren nach Ablesung des Zählerstandes bzw. nach durchgeführter Pauschalierung vorgeschrieben.

§ 10 Gebührensatz

Der Gebührensatz pro Kubikmeter Wasser wird von der Gemeindevertretung jährlich durch Verordnung gesondert festgesetzt.

§ 11 Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerks oder des betreffenden Grundstücks zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Bauwerk oder das betreffende Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 12 Änderungen in der Gebührenpflicht

Ein Wechsel in der Person des Abgabenschuldners sowie Änderungen hinsichtlich der Gebührenpflicht sind der Gemeinde Vandans ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekannt zu geben.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 13

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Bereitstellungsgebühr wird von der Gemeindevertretung jährlich durch Verordnung gesondert festgesetzt.
- 2). Nicht abgedeckt mit dieser Wasserzählergebühr sind die Kosten für die Behebung von Schäden (Neuankauf, Aus- und Einbau,...), die aus Umständen, die auf Seiten des Anschlussnehmers gelegen sind wie Frost, mechanische Beschädigung usw. resultieren.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 4) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenordnung der Gemeinde Vandans vom 18. März 2011 außer Kraft.

Für die Gemeinde Vandans

Der Bürgermeister

Burkhard Wachter



AMTSTAFEL
angeschlagen am 24. Mai 2019
abgenommen am 11. Juni 2019

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
gem. § 84 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1996 i.d.g.F.
Email: bhbludenz@vorarlberg.at

Ergeht nachrichtlich:

Kathrin Linder im Haus
Email: kathrin.linder@vandans.at